



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2008 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2008 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Zusammensetzung der UBI	5
3	Geschäftsführung	6
4	Ombudsstellen	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Wahl einer Ombudsstelle	7
4.3	Aufsicht über die Ombudsstellen	7
4.4	Entschädigung der Ombudsstellen	8
5	Beschwerdeverfahren	10
5.1	Geschäftsgang	10
5.2	Beanstandete Sendungen	10
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	11
5.4	Verfahrensrechtliches	12
5.5	Materiellrechtliches	14
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	16
6.1	Entscheid b. 568 vom 19. Oktober 2007 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „10 vor 10“, Beitrag über Computersucht	16
6.2	Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 betreffend Schweizer Fernsehen, Berichterstattung über den America's Cup 2007	18
6.3	Entscheid b. 580 vom 4. Juli 2008 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Reporter“, Dokumentarfilm „Vom Reinfallen am Rheinfall – Betrachtungen des blocherschen Weltbildes“	19
7	Bundesgericht	22
7.1	Urteil 2C_4/2008 vom 21. Februar 2008	22
7.2	Urteil 2C_542/2007 und 2C_551/2007 vom 19. März 2008	23
7.3	Urteil 2C_89/2008 vom 26. Juni 2008 (BGE 134 II 260)	24
8	Internationales	26
9	http://www.ubi.admin.ch	27
	Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats	28
	Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2008	29

1 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die dazu gehörige nationale Radio- und Fernsehgesetzgebung besteht aus dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409).

Für die UBI relevante Bestimmungen finden sich zusätzlich im internationalen Recht, insbesondere im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405). Dieses Regelwerk des Europarats ist nach der Verabschiedung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union (EU) zurzeit in Revision. Dabei könnte es auch zu Änderungen bei Art. 7 kommen, einer direkt anwendbaren Bestimmung über den Inhalt redaktioneller Sendungen. So wird die Ausdehnung von Programmbestimmungen wie dem Sachgerechtigkeitsgebot bei Nachrichtensendungen auf nicht-lineare Dienste diskutiert, die nicht in den Geltungsbereich des RTVG fallen. Das Ministerkomitee des Europarats hat am 26. März 2008 überdies eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zu den Funktionen der für den Rundfunkbereich zuständigen Behörden genehmigt. Es betont darin die Bedeutung von in politischer und wirtschaftlicher Sicht unabhängigen Rundfunkbehörden.

Die zuständige Subkommission der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats hat sich in mehreren Sitzungen mit der parlamentarischen Vorlage „Faire Abstimmungskampagnen“ beschäftigt. Diese beabsichtigt, mit einer Revision des RTVG und des Bundesgesetzes über die politischen Rechte unentgeltli-

che Sendezeit für politische Werbespots vor eidgenössischen Abstimmungen vorzusehen und dabei die UBI als zuständige Aufsichtsbehörde einzusetzen. Nachdem sich im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlicher Widerstand gegen die Vorlage geregt hat, steht noch nicht fest, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Subkommission das Projekt weiterverfolgen wird.

2 Zusammensetzung der UBI

Zu Beginn des Berichtsjahrs hat Prof. Roger Blum, Professor für Medienwissenschaften an der Universität Bern, das Präsidium der UBI übernommen und damit die Nachfolge von Denis Barrelet angetreten. Nach ihrer Wahl am 30. März 2008 in den Bündner Regierungsrat ist Barbara Janom Steiner aus der UBI zurückgetreten. Der Bundesrat wählte Mariangela Wallimann-Bornatico, ehemalige Generalsekretärin der Bundesversammlung, auf den 1. Juli 2008 zu ihrer Nachfolgerin. Die Amtsperiode der neun UBI-Mitglieder dauert bis Ende 2011 (siehe Anhang I).

3 Geschäftsführung

Administrativ ist die UBI als von der Bundesversammlung, dem Bundesrat und der Bundesverwaltung unabhängige Bundesbehörde dem Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert, das die finanziellen Mittel bereitstellt und das Rechnungswesen besorgt. Den im Budget vorgesehenen Rahmen hat die UBI im Berichtsjahr wieder eingehalten.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, welches die Geschäfte fachlich und administrativ begleitet, die Behörde gegenüber der Bundesverwaltung vertritt und Ansprechpartner für die Öffentlichkeit ist. Es besteht aus drei Personen mit insgesamt 170 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I). Juristische Sekretärin für die französisch- und italienischsprachigen Regionen ist neu seit dem 15. August 2008 Réjane Ducrest. Sie ersetzt Marianne Rais Amrein, die Ende Juni 2008 aus dem Sekretariat ausgeschieden ist.

4 Ombudsstellen

4.1 Übersicht

Die UBI ist zuständig für die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der SRG SSR idée suisse (Art. 91 RTVG). Die drei Sprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle.

4.2 Wahl einer Ombudsstelle

Auf Ende März erklärte Mauro von Siebenthal seinen Rücktritt als Leiter der Ombudsstelle der italienischsprachigen Regionen. Sein Stellvertreter, Guglielmo Bruni, führte bis zur Wahl eines Nachfolgers die Geschäfte. Auf den 1. Juli wählte die UBI Gianpiero Raveglia, Rechtsanwalt aus Roveredo, der ebenfalls die Ombudsstelle der RTSI führt, zum neuen Leiter der Ombudsstelle für die italienischsprachigen Regionen.

4.3 Aufsicht über die Ombudsstellen

Am 1. Oktober fand ein Treffen einer Delegation der UBI mit den Ombudsstellen statt. Eingeladen waren auch die Ombudsstellen der SRG. Der Meinungsaustausch manifestierte, dass die Arbeitslast der Ombudsstellen und die Fragestellungen im Zusammenhang mit den zu erledigenden Beanstandungen sehr unterschiedlich sind. Bemängelt wurde, dass der Kenntnisstand über das Beanstandungsverfahren in der Öffentlichkeit und teilweise bei den Veranstaltern selber gering ist. Die UBI hat sich deshalb mit einem Schreiben an die Radio- und Fernsehveranstalter gewendet und diese gebeten, die interne und externe Information über das Beanstandungsverfahren und insbesondere die

zuständige Ombudsstelle zu verbessern. Die Ombudsstelle der deutschsprachigen Region hat überdies eine Web-Site eingerichtet (<http://www.ombudsstelle-rtv.ch>), auf welcher diese über die erledigten Beanstandungsverfahren orientiert und ihren Jahresbericht veröffentlicht.

Im Dialog mit den Ombudsstellen konnten zahlreiche offene Fragen geklärt werden. So hat die UBI die Ombudsstellen darauf hingewiesen, dass eine E-Mail der Formerfordernis der Schriftlichkeit von Beanstandungen (zurzeit noch) nicht genügt. Der Schlussbericht der Ombudsstellen sollte den Beteiligten überdies eingeschrieben zugestellt werden. Soweit Programmveranstalter mit der Rechnungsstellung der Ombudsstellen im Sinne von Art. 93 Abs. 5 RTVG nicht einverstanden sind, müssen sie bei dieser eine Verfügung verlangen. Der Schlussbericht der Ombudsstellen stellt keine solche beschwerdefähige Verfügung dar. Beschwerde gegen die eigentliche Verfügung hinsichtlich der Rechnungsstellung ist nicht bei der UBI, sondern beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen.

Die Ombudsstellen haben zwischen den Beteiligten zu vermitteln (Art. 93 Abs. 1 RTVG). Sie haben keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Dies sollte auch aus ihren Schlussberichten und ihrer Öffentlichkeitsarbeit hervorgehen. Aussagen wie „die Beanstandung wird abgewiesen“ sind zu vermeiden, weil sie bei den Beteiligten bzw. beim Publikum einen falschen Eindruck erwecken.

4.4 Entschädigung der Ombudsstellen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Regelung über die Finanzierung der sprachregionalen Ombudsstellen (Art. 77 RTVV) nicht praxisgerecht ist. So werden die Ombudsstellen, die im Rahmen der Aufsicht über den Inhalt

redaktioneller Sendungen eine wichtige Funktion einnehmen, für etliche Aufgaben (z.B. Anfragen, Öffentlichkeitsarbeit), die sie zu erfüllen haben, nicht entschädigt. Der Anteil und der Umfang der nicht entschädigten Tätigkeiten sind viel höher als vom Gesetzgeber angenommen.

Die UBI hat deshalb auf der Grundlage von Art. 91 Abs. 1 RTVG entschieden, die drei sprachregionalen Ombudsstellen für gewisse Tätigkeiten - wie die Behandlung von Anfragen bzw. Beanstandungen, die keinem Veranstalter in Rechnung gestellt werden können und die Öffentlichkeitsarbeit - zu entschädigen. Das Generalsekretariat UVEK hat die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind 25 neue Beschwerden eingegangen (Vorjahr 30). Darunter waren 17 (Vorjahr: 17) Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird. Sieben Beschwerden stellten Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen aufweist (Vorjahr: 10). Das Departement (UVEK) hat überdies in einem Fall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne direkte Betroffenheit und ohne vorgängiges Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle Beschwerde zu erheben (Art. 94 Abs. 4 RTVG).

Die UBI erledigte 2008 insgesamt 21 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 19), von denen 15 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 14). Auf sechs Beschwerden konnte aus formellen Gründen nicht eingetreten werden (Vorjahr: 4). Zwei Verfahren hat die UBI zudem bis zur rechtskräftigen Erledigung von zwei eng damit zusammenhängenden Beschwerdeverfahren sistiert.

Im Berichtsjahr hat die UBI sechs Mal getagt, einmal davon in einer zweitägigen Sitzung. Alle materiell behandelten Beschwerden wurden öffentlich beraten.

5.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden betrafen in 18 Fällen Fernseh-, in fünf Fällen Radiosendungen und in einem Fall sowohl das Fernsehen also auch das

Radio. Sie zielten 22 Mal auf die deutschsprachige Region der Schweiz, zwei Mal auf die französische und einmal auf die italienischsprachige. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen des Schweizer Fernsehens SF/SF 1 (15), Radio DRS 1 (3), Radio DRS 2, Radio DRS 3, Télévision Suisse Romande TSR, Radio Suisse Romande RSR, Televisione Svizzera di lingua italiana, Tele Züri und Schweiz 5 (je 1).

Beanstandet wurden überwiegend Informationssendungen von Programmen der SRG, insbesondere des Schweizer Fernsehens. Die Nachrichtensendungen „Tagesschau“ und „10 vor 10“ bildeten mit je fünf Beschwerden am häufigsten Gegenstand einer Beschwerde. Bevorstehende Wahlen und Meinungsumfragen zu Abstimmungen sowie andere politisch sensible Themen – Drogen, Tierschutz, Elektrosmog – standen vor allem im Zentrum der beanstandeten Beiträge.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Von den 21 im Berichtsjahr eröffneten Entscheiden erachtete die UBI vier Beschwerden als begründet (Vorjahr: 5). Gutgeheissen hat sie eine Beschwerde gegen die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens über den America's Cup 2007, weil auf den Mikrofonen wiederholt das Logo von Alinghi sichtbar war (siehe dazu Ziffer 6.2). Ein Beitrag von Canal Onex hat die Informationsgrundsätze des RTVG verletzt, weil er die Meinungsbildung des Publikums im Vorfeld des zweiten Wahlgangs für die Exekutive der Gemeinde zu Lasten eines Kandidaten in massgeblicher Weise beeinflusst hat (siehe dazu Ziffer 6.3). Die UBI hat des Weiteren eine Beschwerde gegen die Nachrichtensendung „Il Quotidiano“ gutgeheissen, weil im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren gegen eine Rechtsanwältin weder deren Standpunkt zum Ausdruck kam noch auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung verwiesen wurde, und der Beitrag deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzte.

Zum gleichen Schluss ist die UBI auch hinsichtlich einer Sendung von „Temps Présent“ der TSR gekommen, in der es um die Rolle von Gutachtern bei Strafverfahren ging. In einem Beitrag wurde ein namentlich erwähnter Gutachter hart kritisiert. Dabei blieben aber wichtige Fakten und seine Sichtweise unerwähnt. Die SRG SSR idée suisse als verantwortliche Veranstalterin hat den Entscheid mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten.

5.4 Verfahrensrechtliches

Die UBI kann auf eine fristgerecht erhobene Beschwerde, welche nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt, eintreten, wenn ein öffentliches Interesse an einem Entscheid besteht (Art. 96 Abs. 1 RTVG). Die Frage stellt sich zuweilen bei Popularbeschwerden, bei denen die Unterschriften von mindestens 20 Personen fehlen, welche die Beschwerde unterstützen (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG). In langjähriger Rechtsprechung hat die UBI ein öffentliches Interesse jeweils bei Sendungen angenommen, welche neue Rechtsfragen aufwerfen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Programmgestaltung sind. Mittlerweile ist es sehr schwierig geworden, diese beiden Anforderungen kumulativ zu erfüllen. Die UBI vertritt zwar die Ansicht, dass das Eintreten aus einem öffentlichen Interesse nach wie vor eine Ausnahme bilden sollte. Damit die Bestimmung aber nicht zu „totem Buchstaben“ wird, hat sie beschlossen, ihre diesbezügliche Rechtsprechung etwas zu lockern. Sie nimmt ein öffentliches Interesse an einem Entscheid bei Sendungen an, bei denen sich entweder eine neue Rechtsfrage stellt oder bei denen sich Rechtsfragen stellen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Programmgestaltung sind.

Bei fristgerecht eingereichten Eingaben, welche nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllen, gewährt die UBI den beschwerdeführenden Personen regelmässig eine kurze Frist (in der Regel 10 Tage) zur Nachbesserung, soweit sie

keinen Rechtsbeistand haben. Grundlage dafür bildet Art. 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), welches in der Regel auch auf die Verfahren vor der UBI Anwendung findet (Art. 86 Abs. 3 RTVG). Ein Veranstalter erachtet diese Praxis der UBI als unzulässig, soweit die Nachbesserung nicht innert der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 95 Abs. 1 RTVG erfolgt. In einem Entscheid hält die UBI nun aber am grundsätzlichen Gewähren einer Nachbesserungsfrist für Laien fest. Eine gegenteilige Praxis würde dem Verbot von überspitztem Formalismus, das sich aus Art. 29 Abs. 1 BV ableitet, widersprechen. Im Übrigen war es das Ziel des Gesetzgebers, mit der Populärbeschwerde einem grossen Bevölkerungskreis einen einfachen und wenig formalisierten Zugang zu diesem Verfahren zu ermöglichen.

Ein Beschwerdeführer monierte, dass die UBI im Rahmen des Instruktionsverfahrens dem betroffenen Veranstalter zusammen mit der eigentlichen Beschwerdeschrift auch die Liste mit den Namen und Unterschriften der Personen zugestellt hat, welche seine Beschwerde unterstützten. Er gelangte aus diesem Grund auch an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Abgeleitet aus allgemeinen Datenschutzgrundsätzen kam diese Behörde zum Schluss, dass die Unterschriftenliste bei einer Populärbeschwerde nicht unaufgefordert weitergeleitet werden dürfe, weil dazu keine gesetzliche Grundlage bestehe. Das von der UBI konsultierte Bundesamt für Justiz vertrat dagegen eine andere Meinung. Es verwies darauf, dass die Geheimhaltung der Personalien gegenüber einem Programmveranstalter kein wesentliches privates Interesse im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG darstelle und das Datenschutzgesetz (SR 235.1) auf das Beschwerdeverfahren vor der UBI nicht anwendbar sei. Auch um das rechtliche Gehör der Veranstalter zu gewährleisten, hat die UBI beschlossen, an ihrer Praxis festzuhalten und dem Beschwerdegegner weiterhin die ganze Eingabe der beschwerdeführenden Person zur Stellungnahme gemäss Art. 96 Abs. 2 RTVG vorzulegen.

5.5 Materiellrechtliches

Bei der materiell-rechtlichen Prüfung standen wie im Vorjahr die programm-rechtlichen Informationsgrundsätze von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG im Vordergrund. Die Berichterstattung über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen bildeten Gegenstand einer Reihe von Entscheiden. Die UBI hielt dabei fest, dass die erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen zur Gewährleistung der Chancengleichheit nur vor Volkswahlen Geltung finden, nicht aber vor Wahlen durch ein Parlament. Nicht in die sensible Wahlperiode fällt eine Ausstrahlung fünfeinhalb Monate vor dem Urnengang.

Sendungen, in welchen gegen Personen gravierende Vorwürfe erhoben werden, unterstehen im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ebenfalls erhöhten Sorgfaltspflichten. Wenn diese Personen aus bestimmten Gründen (z.B. Amts- oder Berufsgeheimnis) keine Stellungnahme abgeben dürfen oder von der Redaktion nicht kontaktiert werden konnten, hat der Veranstalter eine einseitige, die freie Meinungsbildung beeinträchtigende Darstellung zu vermeiden. Im Zusammenhang mit laufenden strafrechtlichen Verfahren gebietet sich eine zurückhaltende Berichterstattung und ein ausdrücklicher Verweis auf den zentralen Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV).

Hinsichtlich Schleichwerbung hat sich die Zuständigkeitsordnung zwischen dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und der UBI mit dem Inkrafttreten des RTVG 2006 geändert. Für die Schleichwerbestimmung im RTVG (Art. 10 Abs. 3 RTVG) ist nunmehr ausschliesslich das BAKOM zuständig. Die Zuständigkeit der UBI beschränkt sich demgegenüber auf Fälle von unentgeltlicher Schleichwerbung im Rahmen ihrer in Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG definierten Kompetenzen. Bei diesen rechtlichen Grundlagen steht das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) im Vordergrund. Werbende Darstel-

lungen oder Aussagen in redaktionellen Sendungen können die Meinungsbildung des Publikums beeinflussen. Werbebotschaften, die ohne jegliche redaktionelle Notwendigkeit platziert werden, berühren die Transparenz und können manipulativ wirken. Das Publikum nimmt sie vermeintlich als Information oder als realitätsgerechte Kulisse wahr, weil es davon ausgehen darf, dass in redaktionellen Sendungen ausschliesslich informiert oder unterhalten wird. Das Sachgerechtigkeitsgebot dient als Schutz des Publikums vor unzulässiger unentgeltlicher Schleichwerbung.

Ob eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unentgeltliche Schleichwerbung vorliegt, kann nicht mehr wie zuletzt unter dem alten RTVG anhand des Kriteriums der Erforderlichkeit geprüft werden, welches auf dem allgemeinen Schleichverbot in der alten Gesetzgebung beruht hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots dann vorliegt, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt wird. Werbende Botschaften dürfen keinen Selbstzweck verfolgen.

Mehrere im Berichtsjahr eröffnete Entscheide befassten sich mit den Jugendschutzbestimmungen der neuen Radio- und Fernsehgesetzgebung (Art. 5 RTVG, Art. 4 RTVV). So ist die UBI zum Schluss gekommen, dass der ausdrückliche Hinweis auf billige Roséweine von guter Qualität im Rahmen eines Produktetests den rundfunkrechtlichen Jugendschutz nicht verletzt. Dieser geht nicht so weit, jede nicht negative Darstellung von Produkten zu verbieten, welche ein Missbrauchs-, Sucht- oder sonstiges Gefährdungspotential aufweisen. Auch intime, das Sexualleben betreffende Fragen an Prominente im Rahmen einer speziellen Rubrik eines „People“-Magazins, welches zwischen 18 und 19 Uhr ausgestrahlt wird, gefährden die körperliche, geistig-seelische, sittliche und soziale Entwicklung von Jugendlichen noch nicht.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtjahr eröffnet wurden. Die integrale Textfassung aller 2008 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website.

6.1 Entscheid b. 568 vom 19. Oktober 2007 betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „10 vor 10“, Beitrag über Computersucht

Sachverhalt: Das Schweizer Fernsehen strahlte im Rahmen des Nachrichtenmagazins „10 vor 10“ am 20. Juni 2007 auf SF 1 einen Beitrag über Computersucht aus. Im Zentrum des rund fünfeinhalbminütigen Beitrags stand die Darstellung einer neuen Sucht, der Computer- oder Onlinesucht. Dabei wurden mehrmals Ausschnitte aus einem Video mit einem angeblich schwer computerabhängigen Jugendlichen aus Deutschland gezeigt. Der Beschwerdeführer machte geltend, es handle sich bei den gezeigten Ausschnitten um offensichtlich gestellte Aufnahmen eines tatsächlich nicht computersüchtigen Jugendlichen. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits führte aus, der dargestellte Jugendliche sei tatsächlich computersüchtig. Die Redaktion würde über zuverlässige Quellen verfügen, welche die Echtheit des Videos bestätigten.

Würdigung: Ob die beanstandeten Videosequenzen authentisch oder gestellt sind und ob der darin gezeigte Jugendliche tatsächlich computersüchtig ist, kann von der UBI nicht abschliessend beurteilt werden. Es bestehen aber zumindest ernsthafte Zweifel an der Authentizität der Videosequenzen. Es handelt sich dabei nämlich um Ausschnitte aus einem Video, welches schon seit längerer Zeit auf dem Videoportal „Youtube“ angesehen werden kann, was aus dem „10 vor 10“-Beitrag nicht hervorgeht. Der deutsche Jugendliche ist

in der einschlägigen Community bekannt und hat noch weitere Videos auf „Youtube“ hochgeladen. In einem sagt er gar aus, dass er nur schauspieler und die Videos nicht ernst genommen werden dürfen. Die Redaktion von „10 vor 10“ hat es unterlassen, in transparenter Weise über die öffentlich zugängliche Quelle zu unterrichten. Ein Verstoss gegen eine journalistische Sorgfaltspflicht begründet aber nicht automatisch eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Dies ist erst dann der Fall, wenn damit die Meinungsbildung des Publikums zum im Beitrag behandelten Thema wesentlich beeinflusst wurde.

Eigentliches Thema des Beitrags war, eine neue Sucht, die Computer- und Onlinesucht, und die dagegen bestehenden Therapiemöglichkeiten vorzustellen. Zu den betreffenden Bildern, Interviews und Erläuterungen, welche den Schwerpunkt des Beitrags bildeten, konnte sich das Publikum ohne Weiteres eine eigene Meinung bilden. Die vom Beschwerdeführer monierten Videosequenzen dienten offensichtlich dazu, extreme Ausdrucksformen der Sucht zu illustrieren. Selbst wenn diese Aufnahmen gestellt sind, kommt ihnen zumindest ein symbolischer Charakter zu. Ein im Beitrag befragter Experte bestätigte denn auch, dass solche extreme, gewalttätige Ausdrucksformen von Computersucht ein gängiges Verhalten sei. Die UBI ist deshalb mit 7:1 Stimmen zum Schluss gekommen, dass die festgestellten Mängel im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots Nebenpunkte betreffen und hat die Beschwerde deshalb abgewiesen.

6.2 Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 betreffend Schweizer Fernsehen, Berichterstattung über den America's Cup 2007

Sachverhalt: Der America's Cup ist die älteste und bekannteste Segelregatta. Vor Valencia fand vom 23. Juni – 2. Juli 2007 das Finale des America's Cup 2007 statt, an welchem neben der Titelverteidigerin Alinghi (Schweiz) auch das Team New Zealand teilnahm. Das Schweizer Fernsehen berichtete ab dem 20. Juni 2007 in mehreren Spezialsendungen und den ordentlichen Sportsendungen über die Vorgeschichte, die Hintergründe und die eigentlichen Rennen vom Finale des America's Cup 2007. In einer gegen diese Berichterstattung erhobenen Beschwerde wurde moniert, das Schweizer Fernsehen (SF) habe Mikrofone verwendet, auf welchen neben dem eigenen Logo auch dasjenige von Alinghi sichtbar gewesen sei.

Würdigung: Bei den Übertragungen zu dieser Segelregatta wurde ein Mikrofonschutz mit den Logos von SF, TSR und Alinghi benützt. Je nach beteiligtem Auftraggeber sollte das entsprechende Logo im Bild erscheinen. Bei der Berichterstattung des Schweizer Fernsehens zu dieser Segelregatta taucht aber häufig das Alinghi-Logo auf dem Mikrofon des Reporters oder des Interviewten auf, wobei die Dauer und die Sichtbarkeit variieren. Alinghi stellt auch ein Unternehmen bzw. eine Marke dar, welche sich als Werbeträger im Sinne der Definition von Werbung gemäss Art. 2 Bst. k RTVG eignet. Das Erkennen eines Logos im Rahmen einer redaktionellen Sendung bringt für das betreffende Unternehmen bzw. für die betreffende Marke einen Werbeeffect. Das Zeigen des Alinghi-Logos vermittelt dem Publikum keine sachdienlichen Informationen, welche den Werbeeffect im Sinne der Rechtsprechung der UBI zu unentgeltlicher Schleichwerbung aufwiegen können (siehe dazu vorne Ziffer 5.5). Es ist vielmehr zusätzlich geeignet, bei den Zuschauenden Unsicherheit über dessen Bedeutung zu schaffen. Das Publikum ist sich gewohnt, dass ein

Logo auf dem Mikrofon Transparenz über die Identität des Veranstalters des betreffenden Reporters bzw. über die redaktionellen Verantwortlichkeiten vermittelt.

Das häufige Zeigen des Alinghi-Logos auf den Mikrofonen stellt deshalb nicht nur unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung dar, sondern verletzt auch das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im engeren Sinne. Die UBI hat die Beschwerde deshalb gutgeheissen.

6.3 Entscheid b. 580 vom 4. Juli 2008 betreffend

Schweizer Fernsehen, Sendung „Reporter“, Dokumentarfilm „Vom Reinfallen am Rheinfall – Betrachtungen des blocherschen Weltbildes“

Sachverhalt: Am 5. Dezember 2007 strahlte das Schweizer Fernsehen im Rahmen der Sendung „Reporter“ den Dokumentarfilm „Vom Reinfallen am Rheinfall – Betrachtungen des blocherschen Weltbildes“ aus, in dessen Mittelpunkt Gerhard Blocher, der Bruder des damaligen Bundesrats Christoph Blocher, stand. Anlässlich der Bundesratswahlen vom 12. Dezember 2007 wurde Christoph Blocher nicht mehr wiedergewählt. In der gegen die Sendung erhobenen Beschwerde wurde gerügt, das Schweizer Fernsehen habe offensichtlich gezielt auf die Bundesratswahlen Einfluss nehmen wollen, indem der einseitige Dokumentarfilm wenige Tage zuvor ausgestrahlt worden sei.

Würdigung: Sendungen im Vorfeld von Wahlen sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie unmittelbar die politische Meinungsbildung berühren. Entsprechend sorgfältig ist bei entsprechenden Ausstrahlungen vorzugehen. Die Informationsgrundsätze von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG bezwecken im Zusammenhang mit der Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen primär, die Chancengleichheit der kandidierenden Parteien bzw. Personen zu gewährleis-

ten. Die damit verbundenen erhöhten Sorgfaltspflichten finden ihre Begründung im grossen Einfluss, welchen die (elektronischen) Medien auf die politische Meinungsbildung der Bevölkerung haben. Die entsprechende Wirkung der Medien auf National- und Ständeräte im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen im Parlament ist hingegen weit geringer. Den Parlamentariern stehen nämlich zahlreiche exklusive Möglichkeiten offen, um sich direkt und vertieft eine eigene Meinung über ein Thema oder über eine Person zu bilden. Sie benötigen deshalb nicht den gleichen Schutz vor möglicher Beeinflussung durch die elektronischen Medien wie die übrige Bevölkerung. Die Programmautonomie der Veranstalter (Art. 6 Abs. 2 RTVG) würde überdies in erheblichem Masse eingeschränkt, wenn vor Beschlüssen des National- und Ständerats die gleich strengen Kriterien wie vor Volksentscheiden Anwendung fänden. Für Sendungen im Vorfeld von Abstimmungen oder Wahlen im Parlament gelten deshalb nicht die gleich hohen Sorgfaltspflichten für Rundfunkveranstalter wie vor Volksentscheiden.

Die UBI hat deshalb im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geprüft, ob sich das Publikum zum gezeigten „blocherschen Weltbild“ eine eigene Meinung hat bilden können. Der Umstand, dass der Film dieses Weltbild primär aus der Sicht des Bruders von Christoph Blocher, Gerhard Blocher, zeigt, welcher mit seinen undiplomatischen Aussagen und seiner derben Ausdrucksweise eine grosse Angriffsfläche bietet, ist zwar keineswegs unproblematisch. Christoph Blocher hätte sich zu den gleichen Fragen sicherlich zurückhaltender und in einer anderen Tonart geäussert. Dies hat er selber in einer „Teleblocher“-Ausstrahlung vom 8. Dezember 2007 bestätigt, ohne aber die Darstellungen seines Bruders in grundsätzlicher Weise in Frage zu stellen. Das Publikum konnte jederzeit zwischen Fakten und Meinungen bzw. Kommentaren unterscheiden (Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz RTVG). Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung verfügte es im Übrigen bereits über ein erhebliches Vor-

wissen über Christoph Blocher. Das Publikum konnte überdies nachvollziehen, auf welchen Grundlagen der Autor seine „Betrachtungen zum blocherschen Weltbild“ aufgebaut hat, und sich dazu auch aus diesem Grund frei eine eigene Meinung bilden. Der umstrittene und viel diskutierte Film hat daher das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt.

Auch die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG) von Gerhard Blocher ist trotz der Ausstrahlung von derben, teilweise menschenverachtenden Aussagen und seines hämischen Lachens nicht verletzt worden. Der Dokumentarfilm zeigt nämlich ein durchaus differenziertes Bild des ehemaligen Gemeindepräsidenten, Theologen und langjährigen Vertrauten von Christoph Blocher. Insofern wurde er keineswegs zur voyeuristischen Belustigung des Publikums blossgestellt oder lächerlich gemacht.

7 Bundesgericht

Im Berichtsjahr musste die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts über fünf Entscheide der UBI, welche mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten wurden, entscheiden. Auf drei Beschwerden ist das Bundesgericht mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten.

7.1 Urteil 2C_4/2008 vom 21. Februar 2008

Mit Entscheid vom 31. August 2007 hatte die UBI eine Beschwerde gegen einen „10 vor 10“-Beitrag des Schweizer Fernsehens abgewiesen. Der Beschwerdeführer machte gegenüber dem Bundesgericht geltend, die UBI habe das rechtliche Gehör verletzt.

Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass „im Rahmen der im Radio- und Fernsehgesetz formalisierten Aufsichtsbeschwerde“ ein Popularbeschwerdeführer lediglich einen Anspruch darauf hat, „dass es die UBI nicht bundesrechtswidrig unterlässt, das durch ihn ausgelöste und ausschliesslich im öffentlichen Interesse liegenden Verfahren durchzuführen. Allein diesen spezialgesetzlichen Erledigungsanspruch kann er gegebenenfalls mit Beschwerde vor Bundesgericht durchsetzen. Er ist dagegen nicht legitimiert, geltend zu machen, die UBI habe zu Unrecht Beweisanträgen nicht entsprochen, den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt oder ihr Prüfungsprogramm in unzulässiger Weise beschränkt.“ Da der Popularbeschwerdeführer über keine entsprechenden Verfahrensrechte verfügt, fehlt ihm auch das notwendige schutzwürdige Interesse, um den Entscheid vor Bundesgericht anzufechten. Das Bundesgericht ist aus diesen Gründen nicht auf die Beschwerde eingetreten.

7.2 Urteil 2C_542/2007 und 2C_551/2007 vom 19. März 2008

Am 4. und 8. August 2006 strahlte das Schweizer Fernsehen im Nachrichtenmagazin „10 vor 10“ jeweils einen Beitrag zur Schweizer Therapiestation für Drogensüchtige „Fuente Alamo“ in Spanien aus, nachdem es zu einem Todesfall aufgrund der Explosion eines Gasofens gekommen war. Die UBI wies die Beschwerde gegen den Beitrag vom 4. August ab, hiess diejenige gegen den Beitrag vom 8. August dagegen gut. Gegen beide Entscheide wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat beide Beschwerden abgewiesen.

Hinsichtlich der Sendung vom 4. August hat das Bundesgericht befunden, dass die UBI entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin den Sachverhalt korrekt festgestellt und sich mit den entscheidewesentlichen Argumenten in der Beschwerde auseinandergesetzt habe. Für die programmrechtliche Beurteilung der Sendung sei es nicht relevant gewesen, ob von ehemaligen Mitarbeitern und Patienten eine eigentliche „Verunglimpfungskampagne“ gegen die Leitung der Therapiestation geführt worden sei und ob es sich bei der Leiterin um eine der international renommiertesten Entzugstherapeutinnen handle. Entscheidend sei vielmehr, wie im Beitrag über den Todesfall und die in diesem Zusammenhang gegen die Station erhobenen Vorwürfe berichtet worden sei. Die Therapiestation sei im Übrigen nicht in einseitiger und manipulativer Weise „in die Pfanne gehauen“ worden.

Wie die UBI ist auch das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass im Beitrag vom 8. August die Leiterin der Therapiestation sich zu neuen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Medikamentenabgabe nicht bzw. nicht in genügender Weise äussern konnte. „Gab es neues ‚belastendes‘ Material, wie dies die Anmoderation vermuten liess, waren die Betroffenen mit diesem zu kon-

frontieren und durfte nicht aus früherem Filmmaterial und mit einem einzigen Satz im Off-Text einfach der (mutmassliche) Standpunkt der Angegriffenen konstruiert werden. Dieses Vorgehen stellte nicht sicher, dass die angegriffene Institution und deren medizinische Leiterin auch zu den neuen Vorhaltungen mit ihrem besten Argument zu Wort kamen.“ Da die Vorwürfe an die Leiterin schwer wogen, wäre es „sinnvoll, wenn nicht geradezu notwendig gewesen“, einen neutralen Experten zu Wort kommen zu lassen. „Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt es programmrechtlich nicht, dass lediglich erkennbar gemacht wird, dass es sich bei einer Behauptung um die Auffassung Dritter handelt.“

7.3 Urteil 2C_89/2008 vom 26. Juni 2008 (BGE 134 II 260)

Am 31. August 2007 hiess die UBI eine Beschwerde gegen einen Beitrag des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ gut, in welchem mit versteckter Kamera gefilmte Aufnahmen eines prominenten Schönheitschirurgen zu sehen waren. Die UBI befand, der Beitrag habe den rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutz verletzt (siehe dazu Jahresbericht 2007 der UBI, S. 19ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht gutgeheissen und den Entscheid der UBI aufgehoben.

Das Bundesgericht betont in seiner Entscheidung, die Zuständigkeit der UBI beschränke sich auf „die Einhaltung rundfunkrechtlicher Regeln. Für angebliche Verletzungen anderer Normen (z.B. Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, unlauterer Wettbewerb usw.) bleiben die ordentlichen (Zivil- und Straf-)gerichte zuständig. Die Programmaufsicht dient dem Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit und nicht in erster Linie der Durchsetzung privater Anliegen. Die Veranstalter haben zwar auch die Grundrechte und namentlich die Menschenwürde zu beachten. Diese gehören aber

nur insoweit zu den rundfunkrechtlichen Regeln, deren Einhaltung von der UBI überprüft werden kann, als es sich um programmrelevante, objektive Schutzziele handelt, wie zum Beispiel der Religionsfrieden, die Vermeidung von Rassenhass, der Jugendschutz. (...)“.

Das Bundesgericht verneint dagegen implizit das Bestehen einer eigenständigen rundfunkrechtlichen Norm, abgeleitet aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), wie dies die UBI zur Begründung ihrer Zuständigkeit getan hat. Um Doppelspurigkeiten mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu vermeiden, soll die UBI nicht entscheiden, „wenn es in erster Linie um Persönlichkeitsverletzungen“ und damit um den „Kompetenzbereich der Straf- und Zivilgerichte“ gehe. Die UBI habe mit ihrem Entscheid, wonach der Beitrag den rundfunkrechtlichen Persönlichkeitsschutz verletzt habe, ihre Kompetenzen überschritten. Art. 96 Abs. 3 RTVG (Art. 64 Abs. 3 im alten RTVG) sehe ausdrücklich vor, dass die UBI die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren kann, soweit zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offenstehen oder unbenützt geblieben sind.

8 Internationales

Im Rahmen der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA), welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Riga (14. – 16. Mai) und die andere in Dublin (29. - 31. Oktober). Aus Sicht der UBI standen wiederum die Probleme bei der Aufsicht und bei der Regulierung von Gewinnspielen (Call TV) sowie die Rolle der Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Chancengleichheit vor Wahlen im Zentrum. Beherrschendes Thema bei beiden Tagungen war allerdings die Implementierung der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007) in den Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie hat auch für die Schweiz indirekt Auswirkungen, sei es im Zusammenhang mit der Weiterführung der Teilnahme am EU-Filmförderungsprogramm MEDIA, als Auslegungshilfe oder als mögliche Grundlage für Änderungen am Europäischen Übereinkommen für das grenzüberschreitende Fernsehen, welches zurzeit bekanntlich revidiert wird (siehe vorne Ziffer 1).

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation von europäischen Rundfunkbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>), der 51 Instanzen aus 42 europäischen Ländern angehören. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Strassburg, zusammen mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Am 22. August traf sich die UBI mit einer Delegation der designierten thailändischen Behörde für Telekommunikation und Rundfunk zu einem Meinungsaustausch, nachdem diese einer öffentlichen Beratung der UBI beigewohnt hatte.

9 www.ubi.admin.ch

Die Web-Site stellt für die UBI einen zentralen Pfeiler ihrer Öffentlichkeitsarbeit dar. Neben sachdienlichen Informationen zur Organisation, zu den Aufgaben und zum ganzen Aufsichtsverfahren veröffentlicht die UBI seit über 10 Jahren alle ihre Entscheide anonymisiert in der Originalsprache und stellt Benützern zur Suche eine entsprechende Entscheiddatenbank zur Verfügung. Überdies orientiert sie über die bevorstehenden öffentlichen Beratungen und namentlich die Verhandlungsgegenstände. Am Aufsichtsverfahren Interessierte nehmen rege die Möglichkeit wahr, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an das Sekretariat der UBI zu wenden. Mögliche Beanstandungen im Sinne von Art. 92 Abs. 1 RTVG werden jeweils direkt an die zuständige Ombudsstelle weitergeleitet.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats

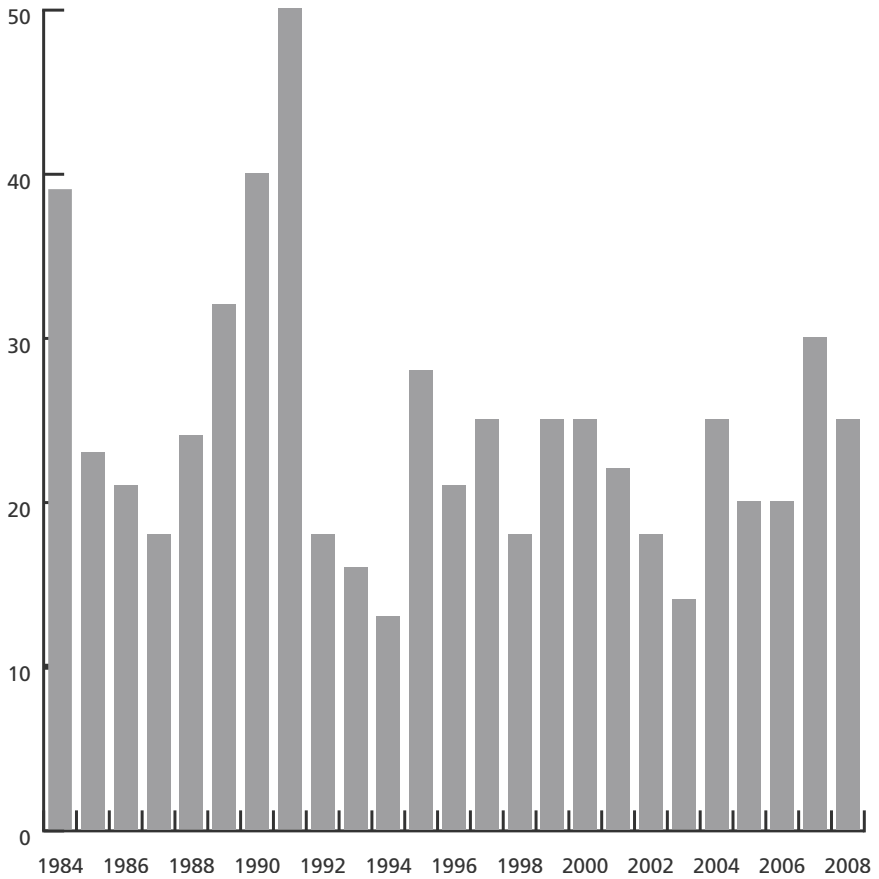
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum (Ordinarius, Institutsdirektor, BE)	01.01.2008 Präsident	31.12.2011
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2011
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2011
Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin BE)	01.01.2004	31.12.2011
Barbara Janom Steiner (Rechtsanwältin, GR)	01.01.2001	31.12.2011 Rücktritt: 30.04.2008
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2011
Denis Masmajan (Journalist GE)	01.01.1997	31.12.2011
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2011
Claudia Schoch (Redaktorin, ZH)	01.02.2005	31.12.2011
Mariangela Wallimann-Bornatico (BE)	01.07.2008	31.12.2011

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Marianne Rais Amrein	08.01.2007 bis 30.06.2008	30 %
Réjane Ducrest	15.08.2008	30 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2008



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4
Departement													

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0
SRG / RSI	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1
SRG / TSI	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erladigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6							
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	25	18	25	25	22	18	14	25	20	20	30	25
Abgeschlossen	24	16	28	26	20	18	17	20	21	22	19	21
Hängig	6	8	5	4	6	6	3	8	7	7	17	21

Legitimation

Popularbeschwerden / öff. Interesse	20	14	20	25	16	15	12	20	13	15	19	17
Einzelbeschwerden	5	4	5	0	6	3	2	5	7	5	10	7
Departement											1	1

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	2	4	2	3	7	2	1	2	3	5	6
Fernsehen	23	16	21	23	19	11	12	24	18	17	25	19

SRG / RDRS	2	2	2	2	1	4	2	0	2	3	3	5
SRG / TVDRS / SF	16	11	13	16	12	5	7	19	11	7	16	15
SRG / RSR	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	1
SRG / TSR	4	4	2	1	1	4	2	1	1	0	6	1
SRG / RSI	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0
SRG / TSI	1	0	1	1	3	0	1	3	5	2	2	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Lokale Radioveranstalter	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1
Übrige private Fernsehveranstalter	1	0	3	5	3	2	2	1	1	3	0	1
Ausländische Veranstalter	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe												
Nichteintretensentscheid	7	2	4	4	5	1	3	3	3	8	4	6
Materieller Entscheid	17	14	22	22	15	17	12	16	18	14	14	15
Rückzug	0	0	2		0	0	2	1	0	0	1	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	13	10	14	19	14	10	11	12	11	10	9	11
Programmrechtsverletzung	4	4	8	3	1	7	1	4	7	4	5	4

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 322 55 38

Fax +41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch